

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 4. Oktober 2017	Nr. 196
------	------------------------------	---------

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 22. November 2016 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

„§ 2 der Beitragsordnung wird wie folgt neu verfasst:

§ 2

Festsetzung und Höhe der Beiträge

- (1) Jedes Kammermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Ein fester Beitragssatz wird jeweils erhoben für:
 - a) Selbstständige freiwillige Mitglieder
 - b) Angestellte/beamtete freiwillige Mitglieder
 - c) Selbstständige Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner
 - d) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (ohne Nebentätigkeit)
 - e) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (mit Nebentätigkeit)
 - f) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure (Pflichtmitglieder) eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen
 - g) Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder)
 - h) Im Land Bremen zugelassene Prüfsingenieure für Baustatik und Standicherheit
 - i) Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

(3) Für freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder) wird ein fester Beitragssatz zzgl. einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten erhoben.

(4) Beschäftigte sind alle Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter arbeitsvertraglich/vertraglich verpflichtet sind, der Berufsausübung des Pflichtmitgliedes zu dienen. Zu berücksichtigen sind alle Personen, die am 1. Januar eines Jahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, beschäftigt waren; Teilzeitbeschäftigte werden dabei jeweils zur Hälfte gerechnet; Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

(5) Gehört das Pflichtmitglied einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure im Sinne des § 6 Absatz 2 BremIngG oder einer anderen Gesellschaft an, so wird für die Bemessung seiner Beitrages die Gesamtzahl aller in dieser Gesellschaft Beschäftigten zu gleichen Teilen auf ihn sowie auf die übrigen Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Bremen sind, angerechnet. Beschäftigte, die in einer Niederlassung der Gesellschaft außerhalb von Bremen beschäftigt sind und für die Zusatzbeiträge an eine andere Ingenieurkammer abgeführt werden, werden bei der Beitragsfestsetzung nicht berücksichtigt.

(6) Wenn Pflichtmitglieder Angestellte und Gesellschafter in Personalunion sind, gilt der Beitragssatz nach § 2 Absatz 3.

(7) Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Beiträge zugleich mit dem Haushaltsplan, dessen Ausgaben insbesondere durch die Beiträge zu decken sind (§ 22 Absatz 1 BremIngG).“

Ausgefertigt am 29. Juni 2017

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 18. Juli 2017

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
– Aufsichtsbehörde –